



RheinlandPfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM
RHEINPFALZ

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Zwischen

dem Polizeipräsidium Rheinpfalz,
vertreten durch die Leiterin der Polizeiinspektion Ludwigshafen 2, Katja Brill
(im Folgenden: Polizei Ludwigshafen)

und

der TSG Ludwigshafen-Friesenheim Bundesliga-Handball GmbH,
vertreten durch Julia Ost,
(im Folgenden: Eulen Ludwigshafen)

wird nachstehende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

I. Ziel

- (1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die mittelbare Bürgerbeteiligung in Ludwigshafen durch gemeinsame Kampagnen vorangetrieben und etabliert werden.
- (2) Die Kampagnen sollen darüber hinaus dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Ludwigshafen zu steigern und auf einem hohen Niveau zu halten. Dabei finden die gemeinsamen Werte
 - ✓ Teamgeist
 - ✓ Vertrauen
 - ✓ Respekt
 - ✓ Verantwortungjederzeit Berücksichtigung.

II. Grundsätze

- (1) Die Kooperationspartner handeln nach einem gemeinsamen Konzept. Sie arbeiten bei der Durchführung der Kampagnen vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen Angelegenheiten, die vereinbarte Kooperation betreffend, ab.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung stellt verbindliche Regeln für die Kooperationspartner zur Ausführung der gemeinsamen Kampagnen auf, insbesondere Regelungen der Zuständigkeit und der zueinander bestehenden Rechte und Pflichten. Dabei gehen die Kooperationspartner davon aus, dass Grundlage für ein gedeihliches Miteinander das gegenseitige Vertrauen in die Person des Kooperationspartners ist.
- (3) Die Kooperationspartner werden erforderliche interne Abstimmungen rechtzeitig veranlassen und die Steuerung wichtiger Informationen zeitnah gewährleisten.
- (4) Die Kooperationspartner legen großen Wert auf eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vorbereitung, Koordination und Abwicklung der Kampagnen. Die Zusammenarbeit ist charakterisiert durch eine korrekte, präzise, pünktliche sowie harmonisch aufeinander abgestimmte Vorgehensweise von hoher Qualität.
- (5) Durch die Kooperationsvereinbarung wird dokumentiert, dass keine Einflussnahme der Eulen Ludwigshafen auf die polizeiliche Arbeit erfolgt. Die unparteiische

Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei Ludwigshafen gegenüber den Eulen Ludwigshafen ist weiterhin gewährleistet.

III. Gemeinsames Vorhaben

- (1) Die Partner werden das Projekt „Wir gemeinsam für LU“ kooperativ durchführen. Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens ist das Konzept mit Stand vom 08. April 2021 verbindlich. Es ist Teil dieser Vereinbarung. Das Vorhaben beginnt am 08.12.2021 und endet am 08.12.2022. Es kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Partner um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (2) Die Kooperationspartner gewährleisten, dass für das gemeinsame Vorhaben persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.
- (3) Die Kooperationspartner werden bei der Kampagne durch die Pressestelle des Polizeipräsidiums Rheinpfalz anlassbezogen unterstützt.

IV. Kosten

- (1) Für die Kampagne steht das gesamte Team der Eulen Ludwigshafen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der Kooperation stellen die Eulen Ludwigshafen ihr Logo sowie Bilder der Spieler in Trikots der Polizei Ludwigshafen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Polizei Ludwigshafen übernimmt Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Es erfolgt keine materielle und finanzielle Unterstützung der Polizeiarbeit durch die Eulen Ludwigshafen über die Zurverfügungstellung des Teams und die kommunikative Gegenleistung hinaus.

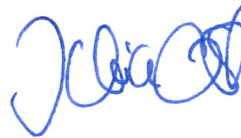
V. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt ein Jahr. Durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Partner verlängert sie sich um je ein Jahr.
- (2) Während der Laufzeit besteht für die Kooperationspartner eine jederzeitige Kündigungsfrist von 6 Wochen. Diese kann vor allem dann zum Tragen kommen, wenn für einen der Kooperationspartner die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Kooperationspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, wenn der Verstoß dazu geeignet ist, das Ansehen eines Kooperationspartners in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Ludwigshafen, 08.12.2021



Polizei Ludwigshafen
Katja Brill



Eulen Ludwigshafen
Julia Ost